Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/18

22. 12. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern [1]) insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1887/76 [2]) hat die Kommission die Einfuhr nach Italien von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/76 [3]) hat der Rat die Aufrechterhaltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 1976 beschlossen.

Die Schwierigkeiten, die die Einführung dieser Schutzmaßnahmen begründet haben, bestehen allein auf dem italienischen Markt fort.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 vom 31. Juli 1976, S. 79

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 242 vom 3. September 1976, S. 1

Die Konsultationen, die inzwischen mit Ungarn, Polen und Rumänien auf Grund der Protokolle über den Beitritt dieser Länder zum GATT aufgenommen wurden, haben zu beiderseits annehmbaren Lösungen geführt, deren Verlängerung bei den betreffenden Ländern beantragt wurde.

Daher sollten jene Maßnahmen allein auf dem italienischen Markt bis zum 31. Dezember 1977 gegenüber Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der UdSSR beibehalten werden.

Die diesen Drittländern gegenüber beibehaltenen Maßnahmen können aufgehoben werden, falls diese Länder mit der Gemeinschaft Konsultationen aufnehmen und diese zu beiderseits zufriedenstellenden Ergebnissen führen sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1887/76 eingeführte und mit VO (EWG) Nr. 2162/76 bestätigte Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien wird bis zum 31. Dezember 1977 aufrechterhalten.

Die Gesamtmenge der Waren, für die 1977 Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, darf folgende Mengen nicht überschreiten:

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

NIMEXE Kennziffer	Bezeichnung	Ursprung	Menge (Stück)
85.20.15	Glühlampen für elektrische Beleuchtung für eine Spannung von mehr als 28 V	Bulgarien	400 000
		Deutsche Demokratische Republik	2 000 000
		Tschechoslowakei	4 000 000
		UdSSR	1 300 000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Kommission hatte mit Verordnung (EWG) Nr. 1887/76 [4]) in Italien eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern (Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Tschechoslowakei, UdSSR) eingeführt. Diese Regelung, die vom Rat durch Verordnung (EWG) Nr. 2162/76 [5]) bestätigt wurde, tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

In einer Sitzung des zuständigen Beratenden Ausschusses, die am 23. November stattfand, bat die italienische Delegation, die Geltungsdauer dieser Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern, da die Schwierigkeiten dieses Zweiges der italienischen Industrie fortdauern und den italienischen Erzeugern eine schwerwiegende Schädigung zugefügt würde, wenn die augenblicklich geltende Kontingentsregelung aufgehoben würde.

Die italienische Delegation äußerte im übrigen den Wunsch, daß mit den europäischen Staatshandelsländern, die ein Beitrittsprotokoll zum GATT abgeschlossen haben (Ungarn, Polen, Rumänien), die für 1976 vereinbarten Lösungen mittels entsprechender Konsultationen für 1977 verlängert werden.

Nach Anhörung des in Verordnung 109/70 vorgesehenen Ausschusses schlägt die Kommission dem Rat daher vor:

— die Genehmigungspflicht bei der Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern.

---

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 vom 31. Juli 1976, S. 79

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 242 vom 3. September 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 72/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.